



## Zentralsekretariat

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: [zentralesekretariat@god.at](mailto:zentralesekretariat@god.at)

per E-Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)  
sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
und an: [sozialpolitik@oegb.at](mailto:sozialpolitik@oegb.at)

Unser Zeichen: 11.309/2012-VA/LV K/Dr.G/RauE      Ihr Zeichen: BMG-96100/0014-II/A/6/2012      Datum: Wien, 23. Okt. 2012

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012); Stellungnahme**

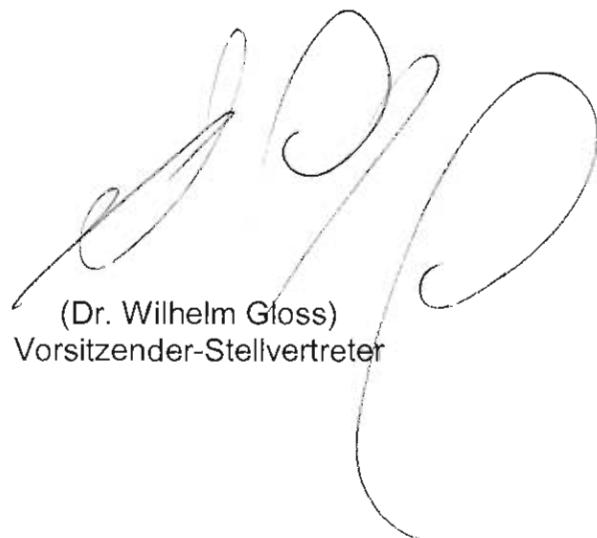
Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der Gesetzesänderung der Sozialversicherung 2012 ergeben sich im Bereich des öffentlichen Dienstes folgende Problemstellungen:

1. Mit der Abschaffung der Berufsunfähigkeitspension ab dem Jahrgang 1964 kommt es zum Anspruch auf Reha-Geld für ein Jahr. Wenn notwendig, wird ein weiteres Jahr gewährt. Da das Dienstrecht des VBG 1948 eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach einem Jahr durchgehenden Krankenstand vorsieht, muss es eine Berichtigung geben. Für den Dienstgeber entstehen durch das Reha-Geld keine Kosten und der/die Bedienstete hat die Möglichkeit, wieder rehabilitiert in den Beruf zurückzukehren.
2. Es sind Arbeitgeberförderungen vorgesehen für den Fall, dass durch die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung von beeinträchtigten Personen Mehraufwand bzw. Mehrkosten für den Arbeitgeber entstehen. Von diesen Förderungen ist der öffentliche Dienst ausgeschlossen. Eine Änderung dahingehend ist unbedingt notwendig. Ansonsten würde es dazu führen, dass ein Pflegehelfer z.B. in der Privatwirtschaft gefördert, im öffentlichen Dienst jedoch seine Stelle verlieren würde, da es für seine Einschränkungen keine Förderung gäbe.

3. Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass für jene Mitarbeiter, die aufgrund einer Erkrankung nicht sofort zu 100% ihre Arbeit wieder aufnehmen können, ein gleitender Einstieg in das Berufsleben ermöglicht wird.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gföss)  
Vorsitzender-Stellvertreter